



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	730.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG),

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Vorbild der öffentlichen Hand (Überschrift geändert)

¹ Für öffentliche Bauten im Eigentum von Kanton, Bezirk, Schul- und Kirchgemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Die Standeskommission legt einen Standard fest.

² Der Elektrizitätsverbrauch ist bis 2030 bezogen auf die Geschossfläche um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken oder im gleichen Umfang durch neu zugebaute erneuerbare Energien zu ersetzen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

Titel nach Art. 5**II. (aufgehoben)****Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

² Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

³ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass verstärkt Abwärme und erneuerbare Energien genutzt werden.

⁴ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

⁵ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

Titel nach Art. 6 (neu)**Ila. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen****Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

Erweiterte Anforderungen (Überschrift geändert)

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, insbesondere Aufstockungen und Anbauten, müssen nach dem Stand der Technik energieeffizient erstellt und ausgerüstet werden.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

Art. 7a (neu)

Eigenproduktion

¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität auf der Parzelle der Neubaute selber produziert.

² Die Verordnung regelt Art, Umfang und Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Erfassung Wärmeverbrauch (Überschrift geändert)

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA).

² Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴ Mehrere bestehende Gebäude mit gemeinsamer zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle saniert wird.

⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 11 Abs. 3 (geändert)

³ Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken, die der Baubewilligungspflicht unterstehen.

Art. 11a Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 11b (neu)

Ersatz Wärmeerzeuger

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist die Wärmeerzeugung so einzurichten, dass mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energie gedeckt wird. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 11c (neu)

Elektro-Wassererwärmer

¹ Die Neuinstallation und das Ersetzen zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, ist nicht zulässig.

² Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

Vollzug (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann für den Vollzug vereinheitlichte Gebäudeausweise verlangen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat setzt diesen Beschluss in Kraft.